

**Musikverein Eintracht Petershausen e. V.**  
**Geschäftsordnung Nr. 4 zu den §§ 12, 13 und 14 der Vereinssatzung**  
**vom 27.03.2014**

**Fassung vom: 27.03.2014**

**A) Ausführungen zu § 12**

Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende haben grundsätzlich Einzelvollmacht nach den Vorgaben des BGB. Der Verein regelt, um Kompetenzstreitigkeiten auszuschließen, dass der 1. Vorsitzende in erster Linie diese Vollmacht ausüben soll. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden übt der 2. Vorsitzende die Vollmacht aus. Eine Verhinderung liegt z.B. bei Krankheit, Urlaub, berufliche Abwesenheit vor.

Die Ausübung von Rechtsgeschäften mit einem Gesamtwert von über 2500 € sind mit dem erweiterten Vorstand abzustimmen. Die Abstimmung entfällt wenn diese Beträge im Rahmen des Budgets zuvor durch die Mitgliederversammlung genehmigt worden sind.

**B) Ausführungen zu § 13**

**1. Allgemeines**

Diese Geschäftsordnung regelt die von der Satzung auferlegten Aufgaben und Befugnisse des erweiterten Vorstandes und die Vorstandsarbeit im Innenverhältnis. Jedes Vorstandsmitglied ist im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches grundsätzlich verpflichtet selbständig zu handeln und zu entscheiden. Von jedem Vorstandsmitglied wird deshalb Engagement und Kreativität erwartet, um die Ziele des Vereines verwirklichen zu können.

Der erweiterte Vorstand berät über das vom Vorstand und dem Kassier zu erstellende Budget. Dieses wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

**2. Vorstandsmitglieder**

Der erweiterte Vorstand besteht nach § 12 der Satzung aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
- Kassier
- und bis zu 5 Beisitzer

Die Beisitzer sind wie folgt definiert:

- 1. Beisitzer ist Schriftführer
- 2. Beisitzer ist Sachwart
- 3. Beisitzer ist Notenwart
- 4. Beisitzer ist Jugendvertreter
- 5. Beisitzer ist Passivenvertreter

**3. Zuständigkeit/Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder**

Die Zuständigkeiten/Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder nach Punkt 2 dieser Geschäftsordnung werden - sofern sie nicht aus der Satzung abgeleitet werden können - wie folgt festgelegt:

**1. Vorsitzender**

Er vertritt den Verein und führt die Rechtsgeschäfte. Ihm obliegt die Gesamtkoordination der Vorstandsarbeit und er überprüft die Zielvorgaben.

Weiterhin ist der 1. Vorsitzende verantwortlich für

- a. die Erstellung des Budgets zusammen mit dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier.
- b. die Überwachung der Finanzen zusammen mit dem 2. Vorsitzenden
- c. die Koordination der Auftritte des Orchesters
- d. Entscheidungsinstanz bei Interessenkonflikten

- e. Sitzungsleitung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen
- f. Terminabsprachen
- g. die Belange des Dirigenten

Der 1. Vorsitzende ist befugt und verpflichtet, auf Missstände bei der Umsetzung dieser Geschäftsordnung hinzuweisen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

## **2. Vorsitzender**

Der 2. Vorsitzende vertritt gemäß Satzung den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Er übernimmt zusätzlich folgende Aufgaben:

- a. Organisation und Leitung von Sonderveranstaltungen
- b. Führt den entsprechenden Schriftwechsel
- c. Die Vertretung der aktiven Mitglieder in der Vorstandschaft. Wenn der 2. Vorstand verhindert ist übernimmt diese Aufgabe der 1. Vorsitzende.
- d. Informiert die Aktivenmitglieder über allgemeine Vereinsangelegenheiten und Veranstaltungen

## **Kassier**

Dem Kassier obliegen grundsätzlich alle Finanzangelegenheiten. Darunter fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Veranlassen aller Zahlungsvorgänge und Überwachen der Konten
- b. Stellen der Zuschussanträge
- c. Erstellen des Budgets gemeinsam mit dem 1. und 2. Vorsitzenden
- d. Führen des notwendigen Schriftverkehrs

Um diese Arbeiten gewährleisten zu können, ist der Kassier über alle Geldangelegenheiten zu informieren und in die jeweiligen Vorgänge mit einzubeziehen. Der Kassier wird bei seiner Verhinderung vom 1. Vorsitzenden vertreten.

## **1. Beisitzer (Schriftführer)**

- a. Erstellen und archivieren des Sitzungsprotokolls
- b. Öffentlichkeits- und Pressearbeit, Werbung
- c. Führen des entsprechenden Schriftwechsels
- d. Führen der Mitgliederkartei
- e. Postbearbeitung

## **2. Beisitzer (Sachwart)**

Der 2. Beisitzer ist zuständig für die Betreuung des Vereinsheims und für die Verwaltung des gesamten Inventars. Darüber hinaus ist er zuständig für:

- a. Veranlassung/ Durchführung von Reparaturarbeiten im Vereinsheim
- b. Pflege und Wartung von Instrumenten, Inventar
- c. Führen und überwachen von Inventarlisten
- d. Beschaffung von Waren

## **3. Beisitzer (Notenwart)**

Der 3. Beisitzer ist für alle Arbeiten zuständig, die mit der Instandhaltung und Archivierung unseres Notenmaterials und der damit zusammenhängenden Listenführung zu tun haben.

## **4. Beisitzer (Jugendvertreter)**

Der 4. Beisitzer:

- a. koordiniert die Jugendarbeit und betreut die Musikschüler.
- b. Führt mit den Musikschülern auch eigenverantwortlich kleinere Veranstaltungen durch.
- c. Koordiniert den Musikunterricht und hat die Kontaktpflege mit den Eltern.
- d. Führt die Jugendkasse und kann über einen Betrag der im jeweiligen Budget des Geschäftsjahres festgelegt wird selbständig entscheiden.

## **5. Beisitzer (Passivenvertreter)**

Der 5. Beisitzer betreut gemeinsam mit den Vorsitzenden die Passivmitglieder. Die Betreuung der Passivmitglieder soll mit dem Ziel verfolgt werden, diese in das Vereinsleben optimal mit einzubeziehen. Er steht auch für Sonderaufgaben zur Verfügung. Weiterhin ist er verantwortlich für:

- a. die Durchführung von Sonderveranstaltungen
- b. die Koordination der Vereinsheimbelegung und der damit verbundenen Arbeiten

Auf Vorschlag der Vorsitzenden kann der erweiterte Vorstand die grundsätzlichen Zuständigkeiten ändern, wenn dies für eine ordnungsgemäße Vorstandsarbeit notwendig ist. Die Änderungen gelten als interimistisch längstens jedoch bis die Geschäftsordnung angepasst und von der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung verabschiedet wurde. Ausgenommen sind die satzungsgemäßen Aufgaben des Vorstandes.

## **C) Ausführungen zu § 14**

### **1. Grundsätze der Vorstandsarbeit**

Die Vorstandsarbeit soll unter Berücksichtigung der übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten im Team erfolgen. Der erweiterte Vorstand soll in seinen Sitzungen Ziele formulieren, Rahmenbedingungen schaffen und die hierfür erforderlichen Beschlüsse fassen. Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen sind von den zuständigen Vorstandsmitgliedern eigenverantwortlich zu organisieren, diese haben auch für die Durchführung zu sorgen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit herbeigeführt.

Der 1. Vorsitzende hat die Pflicht die Durchführung der Beschlüsse zu überwachen.

### **2. Details der Vorstandsarbeit**

Der erweiterte Vorstand kann auf Vorschlag des Vorsitzenden eigene Verhaltensregeln verabschieden, welche die Vorstandsarbeit festlegen. Die Regeln müssen die Bedingungen und Grundsätze der Satzung und der Geschäftsordnungen berücksichtigen. Sie bedürfen nicht der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.